

# SV Wacker Burghausen Abteilung Windsurfen

## Teilnahmebedingungen für Sportveranstaltungen

(Stand Juli 2020)

Veranstalter ist die Abteilung Windsurfen des SV Wacker Burghausen. Für Mitglieder des SV Wacker Burghausen gelten zusätzlich die in der Satzung definierten Rahmenbedingungen.

### § 1 Anwendungsbereich – Geltung

- (1) Die Sportveranstaltung wird von der Abteilung Windsurfen des SV Wacker Burghausen e.V., im Folgenden Veranstalter genannt, durchgeführt.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.
- (3) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Teilnahmebedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung (Anmeldung) vom Anmelder anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für den Veranstalter unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### § 2 Sicherheitshinweise – Hygienemaßnahmen zu Corona

- (1) Den Anweisungen des Veranstalters (Übungsleiters) und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung einzuleiten. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.
- (2) Der Teilnehmer versichert, dass er Schwimmer ist. Die zur Verfügung gestellten oder selbst mitgebrachten Wassersportgeräte sind keine Schwimmhilfen.
- (3) Je nach Witterung ist eine geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- (4) Die Wassersportgeräte bergen bei unsachgemäßer Verwendung Verletzungsrisiken für den Teilnehmer. Auf die ordnungsgemäße Verwendung wird im Rahmen der Einweisung hingewiesen.
- (5) In der Nähe von Hindernissen, insbesondere in Ufernähe, besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko beim Auf-/Absteigen, sowie bei Stürzen vom Wassersportgerät.
- (4) Spezielle organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen zum jeweiligen Veranstaltungsort gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn und während der Veranstaltung bekannt.
- (5) [Es gilt das Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.05.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346. Die wesentlichen Inhalte werden mündlich durch den Übungsleiter vor der Teilnahme geschult und mit der Unterschrift in der Teilnehmerliste anerkannt.](#)

### § 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Sportveranstaltung erfolgt vor Beginn. Der Teilnehmer kann sich über die Homepage oder per E-Mail anmelden. Der Veranstalter behält es sich vor, bei zu vielen Anmeldungen weiteren Teilnehmern die Teilnahme zu verweigern.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat.
- (3) Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind, müssen eine schriftliche Teilnahmeerlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorlegen oder durch diesen angemeldet werden. Für die Dauer der Veranstaltung überträgt der Erziehungsberechtigte die Aufsichtspflicht dem Übungsleiter. Dieser ist berechtigt, den Teilnehmer bei Nichtbefolgen der Anordnungen des Übungsleiters, grobfahrlässigem Verhalten, Gefährdung der eigenen Sicherheit oder die der übrigen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

### § 4 Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung

- (1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig verursachte Personenschäden ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsbübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportangeboten. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände.
- (5) Nichtmitglieder können eine Tages-Teilnehmerkarte des BLSV (5,- €) erwerben, um einen Versicherungsschutz zu haben. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Unfall- und Haftpflichtversicherung des zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG geschlossenen Sportversicherungsvertrages (Stand 1.1.2009). Das Wegrisiko bleibt ausgeschlossen. Diese Karten können in der Geschäftsstelle des SV Wacker abgeholt werden.

### § 5 Datenerhebung und –verwertung

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

### § 6 Verschiedenes

- (1) Es gilt deutsches Recht, auch wenn aus dem Ausland angemeldet wird.